

Beitragsordnung des Turnverein Rönkhausen 1892 e.V.

1. Beginn und Beendigung der Beitragspflicht

- 1.1. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Da Jahresbeiträge erhoben werden, ist unabhängig vom Zeitpunkt der Beitrittserklärung der Beginn der Mitgliedschaft immer der 01.01. eines Geschäftsjahres.
- 1.2. Die Beitragspflicht endet, wie die Vereinsmitgliedschaft, durch Tod, durch Vereinsaustritt oder durch Vereinsausschluss.
 - 1.2.1 Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod endet die Beitragspflicht mit sofortiger Wirkung. Ein bereits entrichteter Jahresbeitrag wird nicht, auch nicht anteilig, erstattet.
 - 1.2.2 Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Vereinsaustritt endet die Beitragspflicht zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, demzufolge kann auch jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Kündigungen können jederzeit – ohne Einhaltung einer besonderen Kündigungsfrist – schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
 - 1.2.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Vereinsausschluss endet die Beitragspflicht ebenfalls zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Das gilt auch, wenn ein eventueller Einspruch erst von der Mitgliederversammlung im Folgejahr entschieden wird.

Gibt die Mitgliederversammlung dem Einspruch statt, gilt der Ausschluss als nicht wirksam vollzogen, die Vereinsmitgliedschaft und die Beitragspflicht bestehen ohne Unterbrechung fort.
- 1.3 Die Beendigung der Beitragspflicht in den Fällen 1.2 begründet keinen Anspruch auf ggf. vorhandenes Vereinsvermögen.
- 1.4 In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag abweichende Regelungen treffen und insbesondere für das Aufnahme- und Austrittsjahr anteilige Jahresbeiträge festsetzen.

2. Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen

- 2.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2.2 Aufnahmegebühren und Umlagen werden Zurzeit nicht erhoben, können bei Bedarf jedoch durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

3. Beitragserhebung

- 3.1 Der Mitgliedsbeitrag wird bis zum 15. August eines Geschäftsjahres in einer Summe fällig. Es wird im Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Zu diesem Zweck ist dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. Bei jugendlichen Mitgliedern soll dies durch mindestens einen Erziehungsberechtigten erfolgen.
- 3.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Bankverbindung und der Anschrift anzuzeigen.
- 3.3 Der jeweilige Abbuchungstermin wird vom Vorstand festgelegt.
- 3.4 Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

4. Beitragsrückstände

- 4.1 Wird bei der Beitragserhebung im Lastschriftinzugsverfahren die Abbuchung nicht eingelöst, so wird der Jahresbeitrag zuzüglich der entstandenen Kosten einmal schriftlich angemahnt. Wird auch dann ohne begründeten Anlass nicht gezahlt, entscheidet der Vorstand über einen Ausschluss aus dem Verein.

5 Beitragsermäßigungen und Beitragsbefreiungen

- 5.1 Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anlage dieser Beitragsordnung.
- 5.2 Beitragsfreie Jahre werden auf die Dauer der Mitgliedschaft angerechnet.
- 5.3 Bei den in der Anlage angegebenen vollendeten Lebensjahren ist der Ablauf des Kalenderjahres gemeint, in welchem die Vollendung eingetreten ist.
- 5.4 Jedes weitere Kind einer Familie ist beitragsfrei, wenn bereits schon zwei Familienangehörige Mitglieder sind, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 5.5 Mitglieder die das 67. Lebensjahr vollendet haben und 10 Jahre Mitglied sind oder Mitglieder, die das 62. Lebensjahr vollendet haben und 40 Jahre Mitglied sind, zahlen den halben Jahresbeitrag.
- 5.6 Ehrenmitglieder gemäß Abschnitt 3.1 u. 3.2 sowie Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstand gemäß Abschnitt 4.3 der Ehrenordnung sind beitragsfrei.
- 5.7 Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger zahlen auf Antrag den halben Jahresbeitrag, wenn vorgenannte Voraussetzungen innerhalb eines Kalenderjahres länger als sechs Monate vorliegen und entsprechend glaubhaft gemacht werden.
- 5.8 Wehrdienst- und Ersatzdienstleistende erhalten auf Antrag eine einmalige Erstattung des jeweilig gezahlten Jahresbeitrages.
- 5.9 In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag weitere Beitragsermäßigungen und Beitragsbefreiungen gewähren.

Anlage zur Beitragsordnung:

Beiträge Turnverein Rönkhausen 1892 e.V.

gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 29.03.2019

<u>Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr</u>	30,-- €/Jahr
<u>Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr</u>	37,-- €/Jahr
<u>Erwachsene, 18. Lebensjahr vollendet</u>	50,-- €/Jahr
<u>alle weiteren Kinder bei mehr als 2 Familienangehörige bis 18 Jahren (kinderreich)</u>	beitrags- frei
<u>Ehrenvorsitzende, Ehrenvorstand</u>	
<u>Ehrenmitglieder mit 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft und die das 62. Lebensjahr vollendet haben</u>	halber Beitrag 25,-- €/Jahr
<u>67. Lebensjahr vollendet und 10 Jahre Mitglied im TV</u>	
<u>Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger auf Antrag</u>	25,-- €/Jahr
<u>Wehrdienst- u. Ersatzdienstleistende auf Antrag einmalig</u>	0,-- €/Jahr

In begründeten Einzelfällen können auf Antrag weitere
Beitragsermäßigungen u. Beitragsbefreiungen gewährt werden!